

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.10.2011

Geschäftszeichen:

II 26-1.65.50-40/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-65.50-301**

#### Antragsteller:

**Dieter Heissenberger**  
Olgastraße 20  
73240 Wendlingen

#### Geltungsdauer

vom: **13. Oktober 2011**

bis: **13. Oktober 2016**

#### Zulassungsgegenstand:

**Antiheberventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber-Ventil" als Hebersicherung für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 8. Juni 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Membranventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber-Ventil" zum Einbau in Heizölentnahmeleitungen von Ölf Feuerungsanlagen, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup> betrieben werden (s. Anlage 1). Sie verhindern als eine mechanisch wirkende Hebersicherung, das Aushebern von Heizölmagazinen. Die eingeschaltete Heizölförderpumpe erzeugt in der Saugleitung einen Unterdruck. Die Membrane des membran gesteuerten Antiheberventils drückt den Ventilteller gegen die Druckfeder aus seinem Sitz, so dass Heizöl zur Entnahmepumpe strömen kann. Wird die Heizölförderpumpe abgeschaltet oder hat die Saugleitung ein Leck, fällt das Vakuum in der Saugleitung ab. Dadurch drückt die Druckfeder den Ventilkegel wieder in den Ventilsitz zurück und schließt das Membranventil.

(2) Das Membranventil darf unter atmosphärischen Drücken und bei Temperaturen von +5 °C bis +30 °C (kurzfristig bis +50 °C) eingesetzt werden.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>2</sup>.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Die Antiheberventile und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus einem Ventilgehäuse, einem Deckel, einer Druckfeder, einem Entlüftungsstift, einer Membran, Dichtmitteln, der Einstellschraube und der Einstelleinheit zusammen. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen und Konstruktionszeichnungen entsprechen.

(2) Das Membranventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber-Ventil" gibt es in folgenden Ausführungen:

Artikel-Nr. 04-3838-18	fest eingestellt bis 1,80 m Höhe,
Artikel Nr. 04-3838-30	fest eingestellt bis 3,00 m Höhe,
Artikel-Nr. 04-3838-99	einstellbar von 1,00 m bis 3,00 m Höhe.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes erfolgte durch Prüfungen in praktischen Versuchsanordnungen und Prüfungen durch den TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH.

<sup>1</sup> Heizöl EL nach DIN 51603-1:2008-08 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen  
<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden.

### 2.3.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Zulassungsgegenstand mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Zulassungsgegenstandes oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktions-sicher ist.

(2) Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Sichtprüfung auf einwandfreien Zustand im Hinblick auf Beschädigung und Verschmutzung,
- Prüfung der Ausführung der Bauteile (verwendete Werkstoffe, Maße, Passungen, Bauart) entsprechend der beim DIBt hinterlegten Unterlagen,
- Einstellprüfung der angegebenen maximalen Absicherungshöhen,
- Funktionsprüfung F 20 nach DIN EN 12266-2<sup>3</sup>.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe sind mit dem Abnahmezeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>4</sup> zu belegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

<sup>3</sup> DIN EN 12266-2:2003-05 Industriearmaturen – Prüfung von Armaturen, Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien – Ergänzende Anforderungen

<sup>4</sup> DIN EN 10204:2005-1 Metallische Erzeugnisse -Arten von Prüfbescheinigungen

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Zulassungsgegenstand den Anforderungen nicht entspricht, ist er so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle sind die Nachweise der Funktionssicherheit in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN EN 12514-2<sup>5</sup> durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Der Zulassungsgegenstand darf bei Ölfeuerungsanlagen, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup> betrieben werden, verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

(2) Die maximalen Absicherungshöhen sind Abschnitt 2.2 (2) zu entnehmen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss an der höchstgelegenen Stelle der Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Einbauanleitung<sup>6</sup> eingebaut werden. Die jeweilige Einbauanleitung<sup>6</sup> ist vom Antragsteller mitzuliefern.

(2) Der Einbau und Inbetriebnahme darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Der Zulassungsgegenstand ist so einzubauen, dass für die Betätigung des Druckstiftes an der Gehäuseoberseite ausreichende Bedienungsfreiheit besteht.

(4) Nach der Montage des Zulassungsgegenstandes muss die Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entlüftet werden. Das erfolgt durch die Entlüftungsöffnung, indem die Membran angehoben wird, bis ein deutlicher Gegendruck (Federweg ca. 2,5 mm) spürbar ist.

<sup>5</sup> DIN EN 12514-2:2000-05 Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen; Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizöhlüfter, Zähler

<sup>6</sup> Vom TÜV Südwestdeutschland e. V. am 29. März 2001 geprüften Einbauanleitungen des Antragstellers für das "Membran-Antiheber-Ventil" wurden für die fest eingestellte und einstellbare Ausführung abgeleitet

(5) Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle der ordnungsgemäßen Einbaulage (horizontal und an der höchst zulässigen Stelle in der Entnahmeleitung nahe des Lagerbehälters),
- b) Kontrolle der Höhendifferenz zwischen höchstem und tiefstem Punkt der Saugleitung,
- c) Kontrolle der Schließfeder durch Anheben der Membran (Federweg ca. 2,5 mm, deutlicher Gegendruck muss spürbar sein),
- d) Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- e) Unversehrtheit der Versiegelung oder Plombierung zur Einstellung der Absicherungshöhe bei dem einstellbaren Typ,
- f) Funktionstest durch mehrmaliges Ein- und Ausschalten der Heizölförderpumpe; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt und öffnet,
- g) Funktionstest durch Simulation eines Leitungsabrisses am tiefsten Punkt der Saugleitung bei laufender Heizölförderpumpe, dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen**

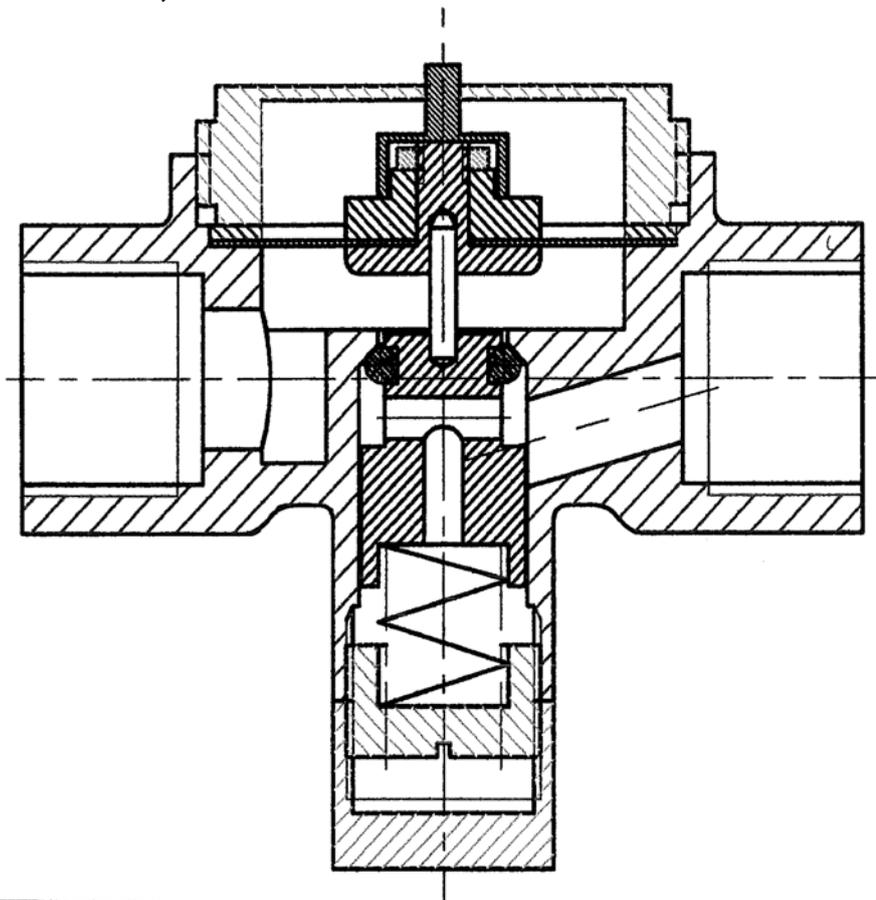
(1) Die Instandhaltung und Reinigung des Zulassungsgegenstandes darf nur von Betrieben gemäß Abschnitt 4 (2) vorgenommen werden.

(2) Der Zulassungsgegenstand ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 4 (5) durchführen.

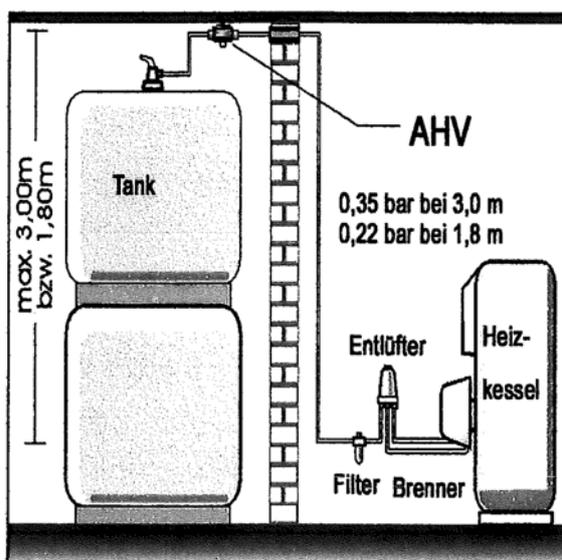
Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

**Membran-Antiheber-Ventil  
fest eingestellt bis 1,80 m bzw. bis 3,0 m Höhe**



**Montagebeispiel**

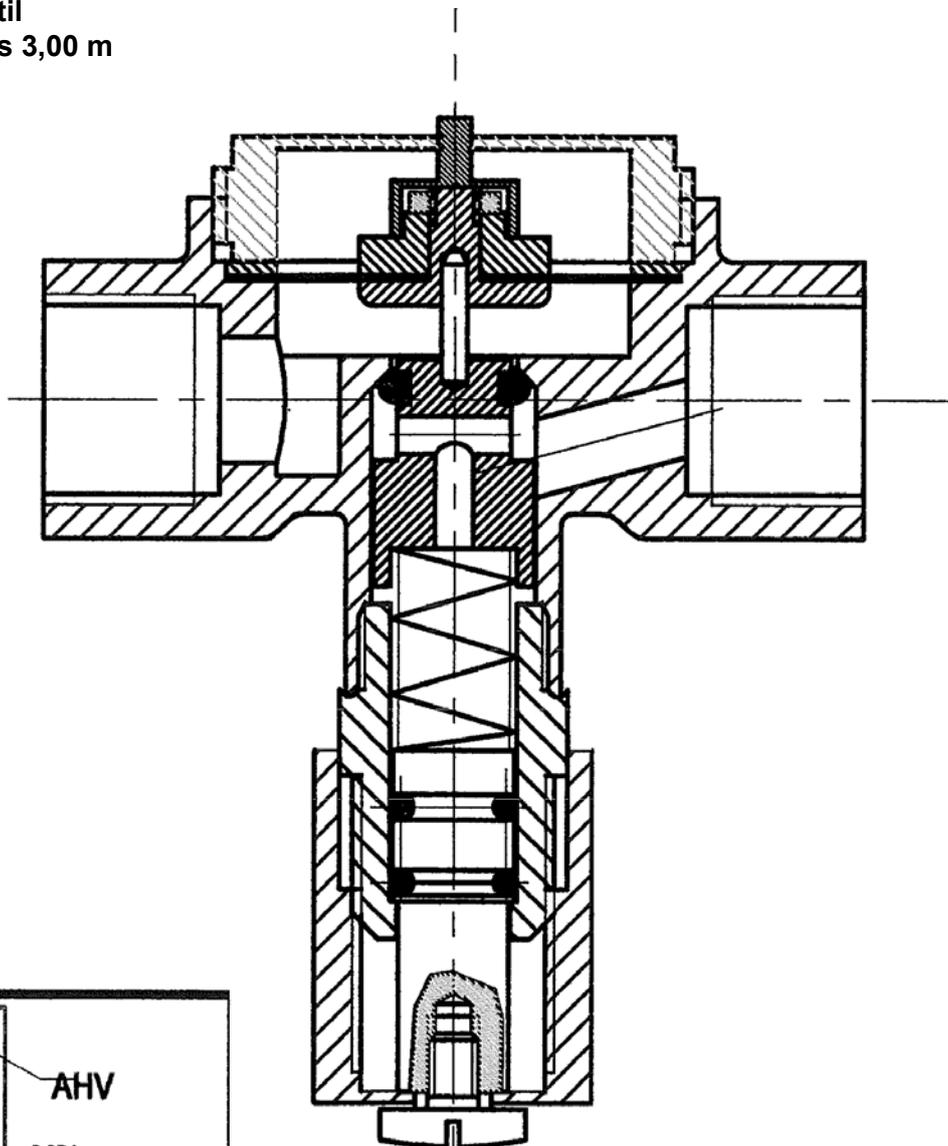


Antihaberventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber-Ventil" als Hebersicherung für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen

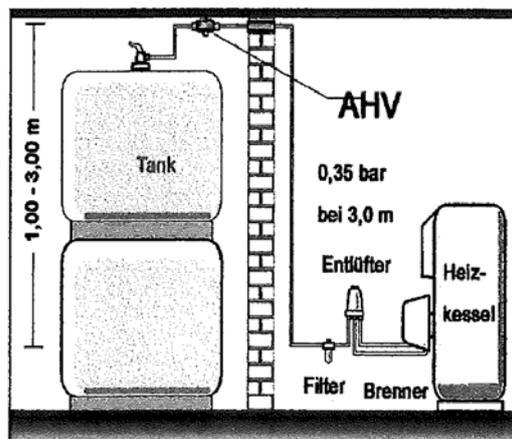
Darstellung des Membran-Antiheber-Ventils  
fest eingestellt bis 1,80 m bzw. bis 3,0 m Höhe mit Montagebeispiel

Anlage 1

**Membran-Antiheber-Ventil**  
einstellbar von 1,00 m bis 3,00 m



**Montagebeispiel**



Antiherventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber- Ventil" als Hebersicherung für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen

Darstellung des Membran-Antiheber-Ventils  
einstellbar von 1,00 m bis 3,00 m mit Montagebeispiel

Anlage 2